

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma DIE HOLZSCHMIEDE**

## **I. Geltungsbereich**

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber). Sie gelten bis zum ausdrücklichen Widerruf auch als Vertragsbestandteil späterer Verträge.
2. Die Geltung anderer Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass deren Gültigkeit von uns schriftlich bestätigt wird. Mit dieser Ausnahme kommen also sämtliche Verträge nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt zustande.

## **II. Vertragsabschluss, Lieferfristen, Lieferverzögerungen**

1. Unsere Angebote sind bis zur ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Verträge, die sofort erfüllt werden.
2. Die Vereinbarung eines kalendermäßig festgesetzten Liefertermins bedarf der schriftlichen Zusicherung. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse, verlängern die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung und berechtigen den Auftraggeber grundsätzlich nicht zum Rücktritt. Eine Schadensersatzhaftung ist ausgeschlossen.
3. Bei der Vereinbarung eines festen Liefertermins ist der Auftraggeber erst nach Setzung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Andernfalls bleibt es bei dem Erfüllungsanspruch, ohne dass weitergehende Rechte entstehen.

## **III. Preise, Kostenerhöhungen bei der Montage**

1. Angebotspreise sind freibleibend. Maßgeblich für die Preisvereinbarung ist der Inhalt der Auftragsbestätigung.
2. Vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Versand- und Verpackungskosten. Die Mehrwertsteuer trägt der Auftraggeber in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.
3. Werden Zusatzleistungen vor Ort in Auftrag gegeben, sind diese gesondert zu vergüten.
4. Liegen zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung mehr als vier Monate, sind wir berechtigt, die Preise in dem Verhältnis zu erhöhen, in dem sich unsere Bezugskosten für Lieferungen und Leistungen erhöht haben. Diese Regelung gilt insbesondere auch für Fracht- und Verpackungskosten.
5. Angebote und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet. Auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit des Auftragnehmers liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen mit mehr als 15 Prozent des Auftragwertes ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich verständigen.

## **IV. Zahlungsziel**

50 Prozent der Auftragssumme sind bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig; eine zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Auszahlungstag zu laufen.

Weitere 40 Prozent der Auftragssumme sind vor Anlieferung fällig. Falls der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Anlieferung zurückzuhalten.

Der Rest ist fällig bei Fertigstellung und Rechnungslegung. Gelegte Rechnungen sind prompt fällig.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, auf Grund von Mängeln oder Reklamationen den gesamten Restbetrag einzubehalten, ein Rücklass wird nur in der Höhe der vom Auftragnehmer geschätzten Fertigstellungskosten (inkl. Montage) gewährt. Falls der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Mängelbehebung zurückzuhalten.

## **V. Maßangaben durch den Auftraggeber**

Werden vom Auftraggeber Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Auftraggebers als unrichtig, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Auftraggeber. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Auftraggeber die Verzugsfolgen.

## **VI. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versandkosten**

1. Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.
2. Die Versendung von Waren erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers, was auch dann gilt, wenn die Beförderung mit eigenen Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt. Im letzteren Fall kann das Transportrisiko auf

seinen Wunsch hin und auf seine Rechnung versichert werden.

3. Die Frachtkosten berechnen sich wie folgt, falls nichts anderes festgelegt wird:
  - 8% vom Netto-Rechnungswert hinter die erste verschlossene Tür.
  - 10% vom Netto-Rechnungswert frei Verwendungsstelle.
4. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Auftraggeber über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt das Abladen der Ware beim Auftraggeber, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht.

#### **VII. Baustelle, Montage, Mitwirkungspflicht des Kunden, Verkehr mit Behörden und Dritten**

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Montageort frei zugänglich ist. Er haftet dafür, dass die baulichen Gegebenheiten in technischer, statischer und sonstiger Weise für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen geeignet sind.
2. Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, sobald der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technische und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat. Das Vertragen und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken u. ä., eventuelle Maurerarbeiten, allenfalls erforderliche Gerüste sind vom Auftraggeber bei- bzw. aufzustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht und Kraftstrom vom Auftraggeber beizustellen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt Arbeiten, die über seinen Gewerberechtsumfang hinausgehen, vorzunehmen (z. B. sind Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse durch die dazu berechtigten Gewerbetreibenden vorzunehmen).
3. Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen.

#### **VIII. Förmliche Abnahme, Untersuchungs- und Rügepflicht**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers abzunehmen. Die Abnahmewirkung tritt auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde und der Auftraggeber den Auftragnehmer vorab darauf hinweist, dass die Abnahmewirkung eintritt. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.
2. Lieferungen und Leistungen sind sofort zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, ist dieser dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

#### **IX. Technische Hinweise**

1. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:
  - Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und eventuell zu ölen oder zu fetten
  - Außenanstriche bzw. Möbeloberflächen sind jeweils nach Öl-, Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln.Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.
2. Verschleißteile haben nur die im jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
3. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.

#### **X. Eigentumsvorbehalt**

1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenden Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

4. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.
5. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.
6. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
7. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

#### **XI. Gewährleistung**

1. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Ist die gekaufte Ware mangelhaft oder fehlen zugesicherte Eigenschaften oder wird sie während der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialfehler schadhaft, liefern wir zunächst unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers kostenlos Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen sind zulässig.
3. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist mindestens drei Mal fehl, ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.
4. Übliche, d.h. unwesentliche und zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Kunststoffe) liegen und üblich sind. Dies gilt nicht bei zugesicherten Eigenschaften.

#### **XII. Schadenersatz**

Steht dem Auftragnehmer das Recht zu Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, beträgt dieser pauschal ohne Nachweis 30% des vereinbarten Nettoauftragswertes. Der Schadenersatzanspruch ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweisen kann.

#### **XIII. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

1. Wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers.
2. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck der Parteien unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen am ehesten entspricht.